

Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - Straßenreinigungssatzung -

Aufgrund

§ 3 Abs. 1 **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. 12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) in Verbindung mit § 49 a **Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 24]) sowie §§ 1, 2, 4 und 6 **Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16])

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung vom 27.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - Straßenreinigungssatzung -

Präambel

Die Gemeinde erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehören vor allem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung und u.a. die Gewährleistung und Förderung der öffentlichen Ordnung sowie die Straßenreinigung und der Winterdienst. Straßenreinigung und Winterdienst sind Aufgaben, die gemeinsam durch Gemeinde und Anlieger bewältigt werden sollen. Anlieger werden um aktive Mitwirkung bei Pflege und Reinigung gebeten.

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer

§ 1 Grundsätze

(1) Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten der Landesstraßen verpflichtet. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die Reinigung wird auf solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausgedehnt, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin betreibt Straßenreinigung und Winterdienst als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 2 bis 4 übertragen wird.

(2) Reinigungspflicht umfasst Straßenreinigung sowie Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf Gehwegen. Sie

beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße welche die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Winterdienst beinhaltet Schneeräumen sowie Bestreuen insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung.

(3) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben dem dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellen, die Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen und Radwege.

(4) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten

- a) alle selbständigen Gehwege,
- b) gemeinsame Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
- c) alle erkennbar abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
- d) Gehbahnen bis zu 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze bei allen Straßen- und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO)
- e) sowie jeweils die dazu gehörenden Randstreifen (Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze), insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem festgestellten Umfang (§ 3 und § 4) den Eigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grund-

stücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstück), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstück). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstücks. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt mit Rechtswirksamkeit der Satzung beim Eigentümer des Vorderliegergrundstücks und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten kann der Bürgermeister durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von der vorstehenden Regelung festlegen.

(3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden. Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

(5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt und in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.

(2) Die Straßenreinigung erfolgt in den Reinigungsklassen RK 1 bis RK 6, wie in der Anlage näher bezeichnet. Die Anlage mit den Punkten A bis E ist Bestandteil der Satzung.

(3) Zur Straßenreinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen im Sinne von § 1 Abs. 4 a, b und d auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs unabhängig vom Verursacher; dabei ist die An-

wendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden; die Ablagerung von Kehricht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten. Für die gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung an die Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht gilt, dass die Straßenreinigung nach der Verschmutzung der Fahrbahnen und Gehwege unverzüglich durchzuführen ist und der anfallende Kehricht oder sonstiger Unrat durch den Grundstückseigentümer selbst zu beseitigen ist. Alle bei der Straßenreinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen. Auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien (z.B. Recycling-Material) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen.

(4) Laub von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Anfallendes Laub von Bäumen im öffentlichen Straßenraum wird nur dann im Auftrag der Gemeinde Schöneiche bei Berlin entsorgt, soweit es in die dafür vorgesehenen und durch den Reinigungspflichtigen zu benutzenden kostenpflichtigen Laubsäcken der Gemeinde Schöneiche bei Berlin gefüllt und zu den bekannt gegebenen Abholzeiten bereit gestellt wird. Eine Behinderung des Verkehrs ist zu vermeiden.

(5) Nicht auferlegt wird die Reinigung der Bus- und Straßenbahnhaltstellen und der gekennzeichneten Übergänge sowie der in der Anlage benannten Übergänge, Steigungen und Grünanlagen.

(6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Leistungen des Winterdienstes bei Eis- und Schneeglätte im Auftrag der Gemeinde werden auf Fahrbahnen eines ausgewählten Straßennetzes in der Winterdienstklasse 1 (WDK 1), der Winterdienstklasse 2 (WDK 2) und der Winterdienstklasse 3 (WDK 3) erbracht, die nach ihrer Einstufung nacheinander abgearbeitet werden und entsprechend in der Anlage gekennzeichnet sind. Eine winterdienstliche Betreuung von Gehwegen erfolgt nicht. Auf Straßen, bei denen der Winterdienst durch die Grundstückseigentümer erfolgt, ist dieser nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 durchzuführen.

(2) Bei Eis und Schneeglätte sind öffentliche Straßen und Verkehrsflächen zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen. Abstumpfende Mittel sind vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen. Der Einsatz von Letzteren ist bei der Gemeindeverwaltung anzeigespflichtig. Die Verwendung von Asche ist nicht erlaubt.

(3) Die Gehwege sind in einer Breite von 0,80 m bis 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Fahrbahnen, die nicht über einen separaten Gehweg verfügen, ist ebenfalls zur bebauten Fahrbahnseite hin ein Streifen in einer Breite von 0,80 m bis 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z.B. wassergebundene Decke) befestigt sind, soll die winter-

dienstliche Betreuung grundsätzlich manuell erfolgen. Auf Gehwegen und den vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist ausnahmsweise nur

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege und vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken,

und nur nach vorheriger schriftlicher Anzeige bei der Gemeindeverwaltung erlaubt.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

(4) Werktags, von Montag bis Samstag, sind in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltendem, starkem Schneefall keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraums dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse ist durch den für Haltestellen Reinigungspflichtigen die Schneeberäumung und Glättebeseitigung für einen gefahrlosen Zu- und Abgang zwischen Haltestelle und Gehweg durchzuführen. Im Übrigen gelten die Festlegungen des Absatzes 4 entsprechend.

(6) Der Schnee ist auf dem an der Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrradverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Gehweg oder Fahrbahn verbracht werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin kann für die von ihr durchgeführte Reinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren erheben. Für Benutzungsgebühren ist eine gesonderte Straßenreinigungsgebührensatzung zu beschließen.

§ 6 Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Absatz 1

Satz 2 der Satzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Eine rückwirkende Befreiung ist jedoch nicht zulässig. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Grundstückseigentümer, die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 i.V.m. §§ 3 und 4 dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, jedoch nach bisheriger Regelung zur Reinigung selbst verpflichtet waren und diese von einem Dritten haben vornehmen lassen, können auf Antrag bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Vertragsbeendigung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Absatz 2 und 3 seinen Reinigungsverpflichtungen nicht nachkommt oder nicht satzungsgemäß reinigt,
- b) entgegen § 4 Absatz 2 bis 7 seinen Winterdienstverpflichtungen nicht nachkommt oder diese nicht satzungsgemäß durchführt,
- c) entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 Kehricht oder sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßeneinläufen oder Gräben ablagert,
- d) entgegen § 3 Absatz 4 Satz 4 Laub von Grundstücken auf die Fahrbahn oder auf den Gehweg verbringt,
- e) entgegen § 4 Absatz 6 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.

(2) Für das Verhalten gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 30.04.1997 außer Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 28.02.2013

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Siegel

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

A – Straßenreinigung / Winterdienst

Reinigungs- und Winterdienstklassen

Straßenreinigung

Reinigungs- klasse	Fahrbahn i.S.v. § 1 Abs. 3		Gehweg i.S.v. § 1 Abs. 4	
	Reinigungspflichtiger	Reinigungs- intervall	Reinigungspflichtiger	Reinigungs- intervall
1	Gemeinde	1x monatlich	Gemeinde	14-tägig
2	Gemeinde	1x monatlich	Grundstückseigentümer	14-tägig
3	Gemeinde	4x jährlich	Grundstückseigentümer	14-tägig
4	Grundstückseigentümer	4x jährlich	Grundstückseigentümer	14-tägig
5	Gemeinde	4x jährlich	-	-
6	Grundstückseigentümer	4x jährlich		

Winterdienst

Winterdienst- klasse	Fahrbahn i.S.v. § 1 Abs. 3		Gehweg i.S.v. § 1 Abs. 4	
	Reinigungspflichtiger	Reinigungs- intervall	Reinigungspflichtiger	Reinigungs- intervall
1	Gemeinde	grundsätzlich	Gemeinde	grundsätzlich
2	Gemeinde	grundsätzlich	Grundstückseigentümer	grundsätzlich
3	Gemeinde	nach Bedarf	Grundstückseigentümer	grundsätzlich

B – Einstufung nach Reinigungs- und Winterdienstklassen

Alphabetische Reihenfolge		Straßenbelag	RK	WDK
Adlerstraße	zwischen Jägerstraße und Stargasse	Beton	3	3
Adlerstraße	zwischen Stargasse und Widdersteig	Sand Schotter	4	3
Ahornstraße	zwischen Parkstraße und Friedrichshagener Straße	Asphalt Pflaster	3	2
Ahornstraße	zwischen Waldstraße und Parkstraße	Asphalt	3	3
Akazienstraße		Asphalt	3	3
Alt-Landsberger Str.		Sand Schotter	4	3
Am Erlengrund		Pflaster	3	3
Am Fließ		Sand Schotter	4	3
Am Goethepark	Goethepark	Asphalt	3	2
Am Goethepark		Asphalt	3	2
Am Märchenwald	zwischen Am Weidensee und Hs-Nr. 1a	Asphalt	3	3
Am Märchenwald	zwischen Hs-Nr. 1a und Rathenaustraße	Sand	4	3
Am Pelsland		Pflaster	3	3
Am Rosengarten	Bereich Wohngebiet Hohenberge	Asphalt	3	2
Am Rosengarten	zwischen Höhenweg und Woltersdorfer Str.	Asphalt	3	2
Am Rosengarten	zwischen Höhenweg und Heideweg	Pflaster	3	3
Am Weidensee	Neuenhagener Chaussee bis Münchehofer Str.	Asphalt	3	2
Am Weidensee	zwischen Hs-Nr. 7 und Triftweg	Sand Schotter	4	3
Am Weidensee	zwischen Triftweg und Hs-Nr. 12	Sand Schotter	4	3
Am Zehnbuschgraben		Sand Schotter	4	3
Amselhain		Sand Schotter	4	3
An der Reihe		Asphalt	1	1

Anemonenweg		Asphalt		3	3
Arndtstraße		Asphalt		3	3
August-Bebel-Str.		Pflaster		3	3
August-Borsig-Ring		Asphalt		3	2
Babickstraße		Asphalt		3	3
Beeskower Str.		Asphalt		3	3
Bergstraße	zwischen Heideweg und Leipziger Str.	Asphalt	Pflaster	3	3
Bergstraße	zwischen Leipziger Str. und Ehrenpreisweg	Sand	Schotter	4	3
Berliner Str.	zwischen Brandenburgische Str. und Miethkestraße	Asphalt		3	2
Berliner Str.	zwischen Brandenburgische Str. und Rüdersdorfer Str.	Asphalt		3	2
Berliner Str.	zwischen Rüdersdorfer Str. und Woltersdorfer Str.	Asphalt		3	3
Birkenweg		Sand	Schotter	4	3
Birkenweg	Kreuzung W.-Seelenbinder-Straße	Pflaster		3	3
Bismarckstraße		Pflaster		3	3
Blumenring		Asphalt		3	2
Brandenburgische Str.	zwischen Rathausarkaden und Schöneicher Str.	Beton		2	2
Brandenburgische Str.	zwischen Berliner Str. und Rathausarkaden (westl. Straßenseite / gerade Hs.-Nr.)	Beton		2	2
Brandenburgische Str.	zwischen Käthe-Kollwitz-Str. und Berliner Str.	Beton	Pflaster	2	2
Brandenburgische Str.	zwischen Seestr. und Käthe-Kollwitz-Str.	Pflaster		3	3
Brandenburgische Str.	Mischverkehrsfläche vor Hs. Nr. 121-145 (ungerade Hausnummern)	Pflaster		3	3
Brandenburgische Str.	Stichweg zu Hs.-Nr. 148/152/154	Sand	Schotter	4	3
Bremer Str.		Sand	Schotter	4	3
Bunzelweg	zwischen Rahnsdorfer Str. und Birkenweg	Pflaster		3	3
Bunzelweg	zwischen Birkenweg und Krummenseestr.	Sand	Schotter	4	3
Butterblumenweg		Asphalt		3	3
Clara-Zetkin-Str.		Pflaster		3	3
Dachsgang		Sand	Schotter	4	3
Dahlwitzer Str.		Sand	Schotter	4	3
Damesweg		Sand	Schotter	4	3
Dappstraße		Asphalt	Pflaster	3	3
Distelweg		Asphalt		3	3
Dorfaue		Asphalt	Pflaster	3	2
Dorfaue	westliche Angerseite	Pflaster		3	3
Dorfstraße	von Hs. Nr. 1 - Friedrichshagener Str. (westliche Straßenseite)	Asphalt		1	1
Dorfstraße	von Hs. Nr. 23 - Kreisverkehr (östliche Straßenseite)	Asphalt		2	2
Dorfstraße	Kreisverkehr	Asphalt		2	2
Dorfstraße	zwischen Kreisverkehr und Schlosskirche	Pflaster		3	2
Dorfstraße	zwischen ehemalige Schlosskirche und Neuenhagener Chaussee	Pflaster		3	2
Dorfstraße	zwischen ehemalige Schlosskirche und Ende Sackgasse	Pflaster		3	3
Dorfstraße	Mischverkehrsfläche vor Hs.-Nr. 16-22 (östliche Straßenseite)	Sand	Schotter	4	3
Dorfstraße	Stichweg zu Hs.-Nr. 20a, b und 21a, b, c	Sand	Schotter	4	3
Dresdener Str.		Sand	Schotter	4	3
Ebereschestraße		Asphalt		3	3
Efeuweg		Asphalt		3	3
Eggersdorfer Str.		Asphalt		3	3
Ehrenpreisweg	Bereich Wohngebiet Hohenberge	Asphalt		3	3
Ehrenpreisweg		Sand	Schotter	4	3
Eichenstraße		Asphalt		3	3
Falkenhorst		Beton		3	3
Fichtestraße		Sand	Schotter	4	3
Fingerhutweg		Asphalt		3	3
Fließstraße	zwischen Poststraße und Raisdorfer Str.	Asphalt		3	2
Fließstraße	zwischen Poststraße bis Ende Sackgasse	Asphalt		3	3
Fließstraße	zwischen Poststraße und Stauffenbergstr.	Sand	Schotter	4	3
Fontanestraße	zwischen Hs.-Nr. 1-17 und 2-26	Pflaster		3	3

Fontanestraße	von Hs. 19/28 bis Hohes Feld	Sand	Schotter	4	3
Forststraße	zwischen Rüdersdorfer Str. und Hamburger Str.	Asphalt		3	2
Forststraße	zwischen Heuweg und Rüdersdorfer Str.	Sand	Schotter	4	3
Fredersdorfer Str.		Sand	Schotter	4	3
Friedensaue	zwischen Schöneicher Str. und Einfahrt Friedhof	Beton		3	2
Friedensaue	zwischen Einfahrt Friedhof und Roloffstr.	Sand	Schotter	4	3
Friedenstraße		Sand	Schotter	4	3
Friedrich-Ebert-Straße	zwischen Friedrichshagener Straße und Einfahrt Einkaufszentrum	Asphalt		3	2
Friedrich-Ebert-Str.	zwischen Einkaufszentrum und Triftweg	Sand	Schotter	4	3
Friedrichshagener Str.		Asphalt		2	2
Friesenstraße		Asphalt		3	3
Fritz-Reuter-Straße		Pflaster		3	2
Fürstenwalder Weg		Asphalt		3	3
Geschwister-Scholl-Str.	zwischen Am Erlengrund und Platz des 8.Mai 1945	Asphalt	Pflaster	2	2
Geschwister-Scholl-Str.	zwischen Platz des 8.Mai 1945 und Lübecker Straße	Pflaster		3	2
Geschwister-Scholl-Str.	zwischen Platz des 8.Mai 1945 und Rüdersdorfer Straße	Beton		5	2
Gieseiteig		Sand	Schotter	4	3
Glockenblumenweg		Asphalt		3	3
Goethestraße	zwischen Am Goethepark und Brandenburgische Straße	Asphalt	Pflaster	2	2
Goethestraße	zwischen Brandenburgische Str. und Heuweg	Pflaster		3	3
Goethestraße	zwischen Heuweg und Rüdersdorfer Str.	Sand	Schotter	4	3
Grabeinstraße		Sand	Schotter	4	3
Grätzsteig	Bereich mit Zufahrt von der Berliner Str.	Asphalt		3	2
Grätzsteig	Bereich mit Zufahrt von der Huhnstraße	Asphalt		3	3
Grenzstraße		Sand	Schotter	4	3
Grüner Weg		Asphalt		3	3
Hamburger Straße	zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Berliner Forst	Asphalt		3	2
Hamburger Straße	Bereich Berliner Forst	Asphalt		5	2
Hannestraße	zwischen Berliner Straße und Walter-Dehmel-Straße	Asphalt		3	2
Hannestraße	zwischen Walter-Dehmel-Straße und Goethestraße	Sand	Schotter	4	3
Hasensprung		Sand	Schotter	4	3
Heckenrosenweg		Asphalt		3	3
Heide in den Bergen		Sand	Schotter	4	3
Heideweg		Sand	Schotter	4	3
Heinestraße		Asphalt		3	3
Heinrich-Mann-Straße	zwischen Friedrichshagener Straße und Fritz-Reuter-Str.	Pflaster		3	2
Heinrich-Mann-Straße	zwischen Fritz-Reuter-Straße und Friedrich-Ebert-Str.	Sand	Schotter	4	3
Heinz-Oberfeld-Straße		Sand	Schotter	4	3
Hennickendorfer Straße		Sand	Schotter	4	3
Herderstraße		Sand	Schotter	4	3
Herzfelder Straße		Sand	Schotter	4	3
Heuweg	zwischen Schöneicher Str. und Goethestr.	Asphalt	Pflaster	3	2
Heuweg	Stichweg zum Nebeneingang Friedhof	Sand	Schotter	4	3
Heuweg	zwischen Goethestraße und Forststraße	Sand	Schotter	4	3
Hirschgang		Sand	Schotter	4	3
Höhenweg		Pflaster		3	2
Hohes Feld		Asphalt		3	2
Höltzstraße		Sand	Schotter	4	3
Hönower Straße		Sand	Schotter	4	3
Hubertusstraße		Asphalt		3	3
Huhnstraße	zwischen Hannestr. und Puhlmannsteig	Asphalt		3	3
Huhnstraße	zwischen Puhlmannsteig und Rüdersdorfer Str.	Sand	Schotter	4	3
Im Fuchsbau		Sand	Schotter	4	3
Irisweg		Asphalt		3	3
Jägerstraße	zwischen Kalkberger Str. und Kieferndamm	Asphalt		2	2
Jägerstraße	Mischverkehrsfläche vor Hs.-Nr. 1-37 (östliche Straßenseite / ungerade Hs.-Nr.)	Asphalt		3	3
Jägerstraße	zwischen Grüner Weg und Hirschgang	Beton	Asphalt	3	3
Jägerstraße	zwischen Hirschgang und Woltersdorfer Str.	Sand	Schotter	4	3

Kalkberger Straße		Asphalt	4	2
Kantstraße		Asphalt	3	2
Karl-Liebknecht-Str.		Asphalt	3	2
Karl-Marx-Straße	Geschwister-Scholl-Str. bis Brandenburgische Str.	Pflaster	3	2
Karl-Marx-Straße	zwischen Brandenburgische Straße und Ende Sackgasse	Sand Schotter	4	2
Kastanienallee	Neuenhagener Chaussee bis Beginn der Baumallee	Asphalt	3	3
Kastanienstraße		Pflaster	3	3
Käthe-Kollwitz-Straße		Pflaster	3	2
Kieferndamm	zwischen Grüner Weg und Paul-Singer-Straße	Asphalt	3	2
Kieferndamm	zwischen Paul-Singer-Straße und Hamburger Str.	Asphalt Pflaster	3	2
Kieferndamm	Stichweg zu Hs.-Nr. 54a	Sand Schotter	4	3
Kirchstraße		Asphalt	3	3
Kirschenstraße		Asphalt	3	2
Klopstockstraße		Sand Schotter	4	3
Kölner Straße		Sand Schotter	4	3
Körner Straße		Asphalt	3	3
Krokusweg		Asphalt	3	3
Krummenseestraße		Sand Schotter	4	3
Kurze Straße		Pflaster	3	3
Landhof	Stichweg zu Hs.-Nr. 5, 5a, 7, 9	Sand Schotter	4	3
Landhof		Sand Schotter	4	3
Leibnizstraße		Sand Schotter	4	3
Leipziger Straße	zwischen Hs.-Nr. 16-40/15-39	Pflaster	3	3
Leipziger Straße	zwischen Bergstr. und Hs.-Nr. 14/15 und 41 bis Feldbereich	Sand Schotter	4	3
Leipziger Straße	Feldbereich	Sand Schotter	6	3
Lessingstraße		Sand Schotter	4	3
Liebessteig		Sand Schotter	4	3
Lindenstraße		Asphalt	3	2
Lübecker Straße	zwischen Brandenburgische Straße und Berliner Forst	Asphalt	3	2
Lübecker Straße	Bereich Berliner Forst	Asphalt	5	2
Ludwig-Jahn-Straße		Pflaster	3	3
Miethkestraße		Sand Schotter	4	3
Mommsenstraße	zwischen Kantstr. und Ende Sackgasse	Asphalt	3	3
Mommsenstraße	zwischen Schillerstraße und Kantstraße	Sand Schotter	4	3
Mozartstraße		Sand Schotter	4	3
Münchehofer Straße		Asphalt	6	2
Münchener Straße	zwischen Potsdamer Straße und Watenstädter Straße	Beton	3	3
Münchener Straße	zwischen Watenstädter Str. und Prager Str.	Sand Schotter	4	3
Münchener Straße	zwischen Prager Str. und Wittstockstr.	Plaster	3	3
Neuenhagener Chaussee		Asphalt	6	2
Neuenhagener Straße		Sand Schotter	4	3
Neue-Watenstädter-Straße		Asphalt	3	2
Niederbarnimer Ring		Asphalt	3	3
Otto-Lilienthal-Straße		Asphalt	3	2
Otto-Schröder-Straße		Asphalt	3	2
Parkstraße		Asphalt	3	2
Paul-Singer-Straße		Asphalt	3	3
Pestalozzistraße		Sand Schotter	4	3
Petershagener Straße		Asphalt	3	2
Pilzsteig		Sand Schotter	4	3
Pirschweg		Sand Schotter	4	3
Platanenstraße	zwischen Goethestraße und Bunzelweg	Pflaster	3	3
Platanenstraße	zwischen Waldstraße und Parkstraße	Pflaster	3	3
Platanenstraße	zwischen Parkstraße und Goethestraße	Sand Schotter	4	3
Poststraße		Asphalt	3	2
Potsdamer Straße	zwischen Forststr. und Stockholmer Str.	Asphalt	3	3
Potsdamer Straße	zwischen Stockholmer Str. und Prager Str.	Sand Schotter	4	3
Potsdamer Straße	zwischen Prager Str. und Wittstockstr.	Asphalt	3	2
Prager Straße		Pflaster Asphalt	3	2

Puhlmannsteig		Asphalt	3	3
Puschkinstraße	zwischen Am Goethepark und Bunzelweg	Asphalt	3	2
Puschkinstraße	zwischen Bunzelweg und Pyramidenplatz	Sand Schotter	4	3
Rahnsdorfer Straße		Asphalt Pflaster	2	2
Raisdorfer Straße		Asphalt	2	2
Rathenaustraße		Pflaster	3	3
Rehfelder Straße		Sand Schotter	4	3
Roloffstraße		Sand Schotter	4	3
Rosa-Luxemburg-Straße		Pflaster	3	3
Rüdersdorfer Straße		Pflaster	3	2
Rudolf-Breitscheid-Str.		Pflaster	3	3
Schillerstraße		Sand Schotter	4	3
Schöneicher Straße	zwischen Kreisverkehr und Heuweg	Asphalt	1	1
Schöneicher Straße	zwischen Heuweg und Stegweg	Asphalt	1	1
Schöneicher Straße	zwischen Stegweg und Kalkberger Str.	Asphalt	2	2
Schöneicher Straße	Stichweg zu Hs.-Nr. 18	Pflaster	3	2
Seestraße		Pflaster	3	3
Stargasse		Beton	3	3
Stauffenbergstraße		Pflaster	3	2
Stegweg		Asphalt	3	2
Steinstraße		Asphalt	3	2
Stockholmer Straße		Pflaster	3	2
Storkower Weg		Asphalt	3	3
Strausberger Straße		Sand Schotter	4	3
Tasdorfer Straße	zwischen Altlandsberger Straße und Gemeindegrenze	Sand Schotter	4	3
Tasdorfer Straße	zwischen Vogelsdorfer Straße und Rehfelder Straße	Sand Schotter	4	3
Tasdorfer Straße	zwischen Rehfelder Straße und Altlandsberger Straße	Sand Schotter	6	3
Triftweg	zwischen Friedrich-Ebert-Str. und Hs.-Nr. 5	Sand Schotter	4	3
Triftweg	zwischen Hs.-Nr. 5 und Am Weidensee	Sand Schotter	6	3
Uhlandstraße		Sand Schotter	4	3
Ulmer Straße	zwischen Rüdersdorfer Straße und Warschauer Straße	Beton	3	3
Ulmer Straße	zwischen Warschauer Str. und Wittstockstr.	Sand Schotter	4	3
Ulmer Straße	zwischen Wittstockstr. und Woltersdorfer Str.	Sand Schotter	6	3
Unterlaufstraße		Sand Schotter	4	3
Veilchenweg		Asphalt	3	3
Vogelsang		Sand Schotter	4	3
Vogelsdorfer Straße		Asphalt	3	2
Waldstraße		Pflaster	3	3
Walter-Dehmel-Straße		Asphalt Pflaster	3	2
Warschauer Straße	zwischen Kieferndamm und Watenstädter Str.	Pflaster	3	2
Warschauer Straße	zwischen Watenstädter Str. und Sackgasse	Pflaster	3	3
Watenstädter Straße		Pflaster	3	2
Weisheimer Straße		Sand Schotter	4	3
Werner-Seelenbinder-Straße		Pflaster	3	3
W.-von-Siemens-Str.		Asphalt	3	2
Widdersteig		Sand Schotter	4	3
Wielandstraße		Sand Schotter	4	3
Wildkanzelweg		Sand Schotter	4	3
Wilhelm-Raabe-Str.	Bereich der Wohnbebauung	Sand Schotter	4	3
Wilhelm-Raabe-Str.	Feldbereich	Sand Schotter	6	3
Wittstockstraße	zwischen Kieferndamm und Watenstädter Str.	Pflaster	3	2
Wittstockstraße	zwischen Watenstädter Straße und Ulmer Str.	Sand Schotter	4	3
Wollgrasweg		Asphalt	3	3
Woltersdorfer Str.	zwischen Kalkberger Str. und Beeskower Str.	Asphalt	3	2
Woltersdorfer Str.	zwischen Kieferndamm und Gemeindegrenze	Asphalt	3	2
Woltersdorfer Str.	zwischen Bremer Str. und Kieferndamm	Sand Schotter	4	3
Woltersdorfer Str.	zwischen Beeskower Str. und Bremer Str.	Sand Schotter	6	3

C – Übergänge

Übergänge, die nach § 3 Abs. 5 der Straßenreinigung und dem Winterdienst der Gemeinde unterliegen:

Brandenburgische Straße / Raisdorfer Straße / Lübecker Straße	Straßenquerungen
Dorfstraße - Kreisverkehr	Straßenquerungen
Friedrichshagener Straße / Friedrich-Ebert-Straße	Straßenquerungen
Kalkberger Straße / Jägerstraße	Straßenquerung
Kalkberger Straße / Neue Watenstädter	Gleisübergang
Kalkberger Str. /Schöneicher Str. / Rüdersdorfer Str. / Hohes Feld	Straßenquerungen-Ampel
Kirschenstraße / Kastanienstraße	Straßen-/Gleisquerung
Lübecker Straße / Forststraße	Straßenquerung
Rüdersdorfer Straße / Berliner Straße	Straßenquerung vor Musikschule
Schöneicher Straße - Straßenbahnhaltestelle	Straßenquerung-Inseln
Schöneicher Straße / Brandenburgische Straße	Straßenquerung-Inseln
Schöneicher Straße / Heuweg	Straßenquerung-Ampel
Schöneicher Straße / Stegeweg / Schillerstraße	Straßenquerungen

D – Steigungen

Steigungen, die nach § 3 Abs. 5 dem Winterdienst der Gemeinde unterliegen

Bergstraße	Steigung von Höhenweg Richtung Heideweg
Dresdener Straße	Steigung von Prager Straße Richtung Warschauer Straße
Fichtestraße	Steigung von Schöneiche Straße Richtung Leibnitzstraße
Goethestraße	Steigung von Rüdersdorfer Straße Richtung Liebesteig
Leipziger Straße	Steigung von Kieferndamm Richtung Woltersdorfer Straße
Liebesteig	Steigung zwischen Walther-Dehmel-Straße und Goethestraße
Pilzsteg	Steigung von Höhenweg Richtung Heideweg
Potsdamer Straße	Steigung von Forststraße Richtung Münchener Straße
Watenstädter Straße	Steigung von Forststraße Richtung Münchener Straße

E – Grünanlagen

Grünanlagen, die nach § 3 Abs. 5 der Straßenreinigung der Gemeinde unterliegen

<u>Öffentliche Park- und Grünanlagen</u> (Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf die angrenzenden Straßenbereiche)	
Schlosspark	Haltestelle Grätzwalde
Kleiner Spreewaldpark	Alter Spielplatz Grätzwalde (Woltersdorfer Straße Ecke
Jägerpark	Kalkberger Straße)
Goethepark	Wildblumenwiese (Goethestraße)
Zentrale Grünanlage Hohenberge (Dreieck Blumenring)	Friedhof Friedensau
einschl. Spielplätze	Alter Gutsfriedhof
Pyramidenplatz	Feldgehölzhecke Wilhelm Raabe Straße
Schillerpark	Steenspfuhl Hohes Feld
Brandenburgische Straße/ Ortszentrum	Feldgehölzfläche Apfelweg

Ehrenmal 8. Mai 1945 Bolzplatz Fontanestraße Ecke Hohes Feld Bolzplatz Hannestraße Ecke Berliner Straße einschl. Grünanlage bis Grätzsteig	Kastanienallee Waldecke Brandenburgische Straße – Damesweg Waldecke Grabeinstraße – Watenstädter Straße Waldecke Woltersdorfer Straße – Am Rosengarten
---	---

<u>Grünanlagen an Straßen</u>	
Gewerbegebiet	Grünanlage auf dem Kreisverkehr Grünanlage östliche Seite (Feldseite) entlang der Werner von Siemens-Straße Regenrückhaltebecken einschl. Zugang zur Pumpstation Mittelstreifen einschl. Parktaschen im Bereich August-Borsig-Ring 9-15 und 32-37 Grünanlage entlang der Neuenhagener Chaussee einschl. Regenwassersammelgraben (rückwärtige Grundstücksseite August-Borsig Ring 9-20)
Jägerstraße	Grünanlage zwischen Mischverkehrsfläche und Fahrbahn zwischen Kalkberger Straße und Grüner Weg Grünanlage östliche Seite (Feldseite) zwischen Jägerstraße 12 und Falkenhorst 2
Kieferndamm	Grünanlage zwischen Grüner Weg und Hs.-Nr.82 Regenwassersammelgraben Ecke Steinstraße Grünanlage Ecke Heideweg (Waldbereich) Grünanlage Ecke Hamburger Straße (Waldbereich)
Ortsbereich „Grätzwalde Ost“	Grünanlage Neue Watenstädter Straße zwischen Gleisquerung Kalkberger Straße und Neue Watenstädter Straße 1 Grünanlage Kreuzungsbereich Neue Watenstädter Straße / Grüner Weg Grünanlage Kreuzungsbereich Friesenstraße / Grüner Weg
Brandenburgische Straße	Grünanlage zwischen Mischverkehrsfläche und Fahrbahn (Bereich zwischen Berliner Straße und Rathausarkaden)
Friedrichshagener Straße	Grünanlage Ecke Waldstraße („Schmuckecke“)
Schöneicher Straße	Kreisverkehr Grünanlage zwischen Dorfstraße und Hs.-Nr. 7 Grünanlage zwischen Hs.-Nr. 14 und 18
Dorfaue	Grünanlage Buswendeschleife Grünanlage zwischen Hs.-Nr. 6 und Hs.-Nr. 12 Grünanlage auf dem Dorfanger Grünanlage Hs.-Nr. 38 bis Vogelsdorfer Straße 50 (westliche Straßenseite) Grünanlage Hs.-Nr. 45 bis Ecke Eggersdorfer Straße (östliche Straßenseite)
Dorfstraße	Grünanlage zwischen Mischverkehrsfläche und Fahrbahn /Gleiskörper (Bereich zwischen Hs.-Nr. 16 und 23)
Vogelsdorfer Straße	Grünanlage zwischen Hs.-Nr. 66 und Hs.-Nr. 76 Grünanlage zwischen Hs.-Nr. 65 und Ortsausgang
Am Zehnbuschgraben	Grünanlage beidseitig des Zehnbuschgrabens
Hohes Feld	Grünanlage Ecke Wilhelm-Raabe-Straße Regenwassersammelgraben Ecke Kantstraße
Stockholmer Straße	Grünanlage Ecke Rüdersdorfer Straße
Woltersdorfer Straße	Grünanlage Ecke Am Rosengarten Grünanlage Ecke Prager Straße
Fließstraße	Grünanlage entlang des Mühlenfließes (zwischen KITA und Goethestraße)
Geschwister-Scholl-Straße	Grünanlage Hs.-Nr. 41 bis Platz des 8.Mai 1945 (östliche Straßenseite /Waldrand)
Rahnsdorfer Straße	Grünanlage Ecke Goethestraße Grünanlage Ecke Mühlenweg Grünanlage zwischen Raisdorfer Straße und Hs.-Nr. 10
Berliner Straße	Grünanlage zwischen Brandenburgische Straße und Garagenkomplex Grünanlage KITA Grünanlage zwischen Weisheimer Straße und Sportplatz (Feldseite)
Waldstraße	Grünanlage zwischen Hs.-Nr. 62 und 64